mich zur Strafe meines Verbrechens des Gewinnes berauben will, so bin ich nicht verpflichtet, es einzugestehen, auch wenn ich eidlich aufgefordert werde, bevor ich nicht durch einen unverwerflichen Zeugen wenigstens halb überführt bin."[140]) Welch eine gewissenlose Schurkerei!

14) Die vortrefflichen Väter ergötzen ihre lieben Leser zuweilen auch durch einen possirlichen und naiven Casus, wie folgender ist: „Jemand hat es in der Gewohnheit, beim Spiele zu betrügen, zweifelt aber daran, ob er es gethan habe: ist er zum Ersatze verbunden? Antwort: Nein, wenn er das Geld mit gutem Glauben schon in der Tasche hat; kommt ihm aber der Zweifel beim Gewinnen selbst ein, so muß er ersetzen."[141]) So der scharfsinnige Filliuccius.

15) Jemand, der im Spiele viel verloren hat, zwingt einen Andern, weiter zu spielen; auf diese Art kommt er nicht nur wieder zu seinem Gelde, sondern gewinnt noch ein Uebriges: ist er gehalten, dieses wieder zu erstatten? Molina lehrt: er sei nicht dazu verpflichtet, weil der Andere immer noch Freiheit genug behält.[142])

16) Ich bin des Erfolges gewiß, kann ich mit dem Anton, der diese Gewißheit nicht kennt, eine Wette eingehen? Antw. Allerdings, nach Hurtado, besonders wenn auf die Gewißheit über den Erfolg hinterdrein ein Zweifel sich einstellt.[143])

So viel über das Spiel aus den ehrlichen Vätern. Wir hoffen, genug gesagt zu haben, um vom Spiele mit den Jesuiten Jedermann abzuschrecken.

VIII. Vom Schadenersatze und der Wiedererstattung.

Das siebente Gebot ist von den Casuisten am weitläufigsten behandelt worden; denn da es alle Arten von Ungerechtigkeiten, wodurch das Mein und Dein angegriffen wird, umfaßt, so hatten die Väter ein ebenso weites Feld, ihren unverwüstlichen Scharfsinn zu üben, als auch sich um die armen Menschen verdient zu machen, die ihr Gewissen mit Sünden der Ungerechtigkeit be-

140) Molina T. II. Tract. II. dub. 514 bei Escob. ibid. n. 50 p. 443. 141) Filliuccius beim Escob. n. 55. 142) Molina ibid. n. 57. p. 444. 143) Escob. l. c. n. 49.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwert hatten. Das Mitleid der frommen Väter ist aber sehr launig und besitzt oft gar wenig Consequenz; denn während sie in unzähligen Fällen vom Schadenersatze, und zwar immer gerechten, lossprechen, halten sie mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit darauf, daß man öffentlichen und heimlichen Dirnen u. s. w. pro copia facta Schadenersatz leiste, oder den Ehrensold abtrage. Mag diese Strenge wohl herrühren, entweder aus dem lebendigen Rechtsgefühle der Väter, oder aus ihrer Zuneigung und ihrem Mitleide zu dem schönen aber schwachen Geschlechte. Die Casuistik der Jesuiten über den Schadenersatz und die Wiederherstellung ist auch deßhalb interessant, weil sie ein ganzes Magazin der wichtigsten Gewissensfälle enthält und zugleich das glänzendste Zeugniß von dem Scharfsinne und der Spürkraftsgabe der gewandten Väter gibt, denen nicht leicht ein Casus, welcher diesem oder jenem Sünder zu Gute käme, entgangen ist. Nur Schade, daß die Casuisten weniger systematisch verfahren sind in der Behandlung ihrer Gewissensfälle; auch wir würden dann die wissenschaftlichen Anforderungen unserer Leser mehr zu befriedigen im Stande sein. Das Beste aber, und gewiß das Wichtigste, werden wir leisten, nämlich ihnen die Lehre der Jesuiten vorlegen.

1) Amadeus Guimenai sagt: Vergesset nicht die Summa auri des sehr gelehrten P. Sa bei dem Worte Gabella n. 6 anzusehen, wo man Folgendes lies't: Gelehrte Männer versichern, daß es keine Tödsünde sei, den Fiscus des Königs zu betrügen und Nichts zu ersetzen. Ich für meinen Theil möchte dieß nicht als ganz bestimmt aussprechen, aber ebenso wenig möchte ich doch auch von denen, die jene betrogen haben, Ersatz verlangen; denn nach einer Meinung gewichtiger Lehrer (doctorum gravium) wegen sehr bedeutender Zweifelfälle ist die conditio possidentis die bessere, und Einige sagen ja außerdem, daß es keine Ausnahme unter dieser ungerechten Auflage gebe, Andere versichern, daß sie alle zweifelhaft seien.[144])

Nicht anders lehrt ganz allgemein der Vater Reuter: Wenn der Beichtvater glauben sollte, daß der Beichtende nach der Strenge von der Strafe des Ersatzes befreit werden konnte

144) De opinionibus I. n. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zwar in Gemäßheit einer für ihn günstigen probabeln Meinung, so soll er ihn, selbst wenn die entgegengesetzte Meinung probabeler erschiene, nicht zwingen Ersatz zu leisten, solange nämlich die ihn begünstigende Meinung nicht zerstört und ihrer Probabilität entledigt ist.[145])

2) Escobar fragt: Jemand verhindert durch Lügen und Betrug, daß ein Schuldiger zu einer Geldstrafe, z. B. an den königlichen Fiscus, verurtheilt werde: ist er zum Ersatze verbunden? Antwort: „Nein." Und nun den Grund? Man höre und staune über die Sophistik des Jesuiten: „Man braucht eine Strafe nicht eher zu bezahlen, bis das Urtheil gesprochen ist; wer daher das Urtheil verhindert, der bewirkt zwar, daß der Fiscus oder auch ein Anderer sein Recht nicht erlange, er beeinträchtigt aber kein erlangtes Recht. So Lessius. Molina lehrt das Gegentheil."[146]) Beide sind doctores graves et pii.

3) „Ist ein Zeuge, der sich weigert, ein Zeugniß abzulegen, oder der ein falsches ablegt zu Gunsten einer Sache, oder ein Schuldiger, der, gerichtlich befragt, seine Schuld abläugnet, verbunden, dem Fiscus oder der beeinträchtigten Partei Schadenersatz zu leisten für die ihnen entzogenen Strafgelder? Antwort: „Keinesweges, mag die Strafe eine willkürlich angesetzte, oder auch gesetzlich bestimmte sein. So Vasquez. Laymann hält dafür, daß man zur Erstattung einer gesetzlich bestimmten Strafe verpflichtet sei."[147]) Den Staat also um die, wegen Gesetzesübertretung rechtlich auferlegten Strafen zu betrügen, halten die Väter für ganz erlaubt, und Schmuggler, Brenner und Brauer, Metzger, Bäcker und Müller können sich wegen einer so humanen Resolution der Ehrwürdigen höchlich gratuliren.

4) Vorzüglich machen die Väter den öffentlichen Beamten das Gewissen leicht und ermuntern sie zur Pflichtverletzung gegen ihren Diensteid. Vater Escobar fragt: „Thorwächter, Waldwärter, welche diejenigen nicht angeben, welche Waaren in die Stadt schmuggeln, oder Holz stehlen; öffentliche Taxatoren, welche diejenigen nicht denunciiren, so falsches Maaß und Gewicht brauchen: sind sie verpflichtet, der Casse den Schaden zu ersetzen? Antwort:

145) Practische Anleitung für jüngere Beichtväter. Thl. III. c. 8. n. 233. 146) Escob. Tr. III. Ex. 2. c. 6. n. 85. p. 346. 147) ibid. n. 97. p. 348.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lessius (ein doctor gravissimus) antwortet: Nein." [148]) Und damit ist die Sache abgethan.

5) Ein Richter, der eine geringere Geldstrafe auferlegt, als die Gesetze bestimmen, muß er der Casse Ersatz leisten? „Keineswegs, nach Tanner. Der Grund dieser Entscheidungen ist, weil diese Alle (in Bezug auf die vorhergehenden Casus) nicht gegen die commutative, sondern nur gegen die königlichen Gerechsame sündigen. Gewiß ist ein Schuldiger und ein Zeuge verpflichtet, die Wahrheit zu sagen; ein Aufseher und dergleichen, zu denunciiren, ein Richter, die vom Gesetze anerkannte Strafe aufzuerlegen, damit der Frieden im Staate erhalten und Schaden abgewendet werde; sie brauchen aber nicht zu sorgen, daß die Staatscasse dadurch bereichert werde." [149]) Die Gründe lassen sich hören und die Staatscassen können sich mit der unübertrefflichen Weisheit der frommen Väter trösten.

6) „Jemand hat sich gegen eine Geldsumme verpflichtet, etwas Böses zu thun (z. B. Einen durchzuprügeln, zu ermorden u. s. w.); ist er zur Erstattung verpflichtet? Allerdings, wenn er das ihm Aufgegebene nicht ausgeführt hat; hat er es aber gethan, so braucht er nicht zu erstatten. Nach Molina." [150])

7) „Eine Buhlerin hat durch gewohnte Künste und Lügen viel von ihren Gönnern erpreßt: ist sie zur Wiedererstattung verbunden? Antwort: Cajetan sagt, was sie durch allzu dringende Liebkosungen und Verlockungen erpreßt habe, müsse sie ersetzen, nicht aber, was durch die gewöhnlichen. (Schade, daß der kundige Vater sich nicht näher erklärt hat.) Navarra lehrt: sie sei zum Ersatze verbunden, wenn sie Betrug übe, indem sie vorgebe, sie sei noch eine reine Jungfrau, oder nur von einem Fürsten gebraucht. Ich aber (nämlich Escobar) behaupte mit Sa, daß sie nicht zum Ersatze dessen verpflichtet sei, was sie durch gewohnte Lügen erpreßt hat; weil, wenn das ihre gewohnten Kunstgriffe sind, sie Allen (die sich ihr nähern) auch so bekannt sein müssen, daß man voraussetzen kann, daß, wer ihr gibt, auch freiwillig gegeben habe." [151])

8) Lessius bringt die vorige Ansicht in einen allgemeinen

---

148) Escob. Tr. III. etc. 98. 149) ibid. n. 99. p. 349. 150) ibid. n. 138. p. 356. 151) ibid. n. 144.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Satz und sichert dadurch auch der Gottlosigkeit ihre Rechte. „Wenn man, sagt er, allein auf das Naturrecht sieht (und er dehnt dieses auch auf das positive Recht aus), so hat man nicht nöthig, dasjenige wieder zu erstatten, was man für die Verrichtung einer schändlichen Handlung, z. B. für einen Ehebruch, oder wegen einer sündlichen That erhalten hat, wenn diese wirklich vollbracht ist. Denn, wie Escobar [152]) sagt, kann ein ehebrecherisches Weib rechtmäßig behalten, was sie durch Sünde gewonnen hat." [153])

9) Escobar aber fügt die nähere Erklärung hinzu, indem er mehr in's Detail geht. „Was man, sagt er, auf eine schändliche Weise erworben hat, ist, nach dem Naturrechte genommen, nicht unrechtmäßig und braucht nicht erstattet zu werden. So kann man sich einen ungerechten Richterspruch, eine Mordthat und öffentliche und heimliche Hurerei bezahlen lassen." [154])

10) An einer anderen Stelle führt er als Beispiele rechtmäßigen Erwerbes an den Sold für Unzucht, Mord und ungerechten Richterspruch, weil man dadurch das Dominium über das dafür Bekommene erhalte. [155])

11) Das rechtmäßige Dominium aber wird nicht erworben, wenn man für eine böse Handlung Geld nimmt von Jemandem, der es nicht geben darf, wie z. B., wenn eine Ehebrecherin sich bezahlen läßt von einem minderjährigen Sohne oder einem Mönche. So Molina. [156]) Dasselbe sagt auch Escobar. [157])

12) Lessius, der Alles so gerne haarscharf bestimmt, erörtert den Gegenstand noch näher. „Wiewohl, sagt er, die böse Handlung, für welche ein Preis gegeben wird, nicht nach einem bestimmten Preise zu schätzen ist, als etwas Böses, so wird sie doch von den Menschen gewöhnlich so geschätzt, in wiefern sie nämlich dem Einen nützlich oder angenehm, dem Andern schädlich, gefährlich, verdrießlich ist. Was man also in der Art für selbe bekommen hat, braucht man nicht wieder abzugeben, mag es sein, was es will, Hurerei, Mord, ungerechter Richterspruch, nur muß derjenige, welcher gibt, geben dürfen, und die

152) Escob. Tr. I. Ex. 8. n. 59. 153) Lessius L. II. c. 13. dub. 8. 154) Escob. Tr. III. Ex. 1. c. 4. n. 23. p. 335. 155) Tr. V. Ex. 5. c. 4. n. 53. p. 609. 156) Molina de Instit. T. I. Tr. II. d. 94. 157) Tr. I. Ex 8. n. 59. p. 142. Vergl. Tr. III. Ex. 1. c. 4. n. 23. p. 335.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Summe muß die gewöhnliche Schätzung nicht übersteigen."[158]) Daß aber namentlich gefällige Weiblein auch noch ein Uebriges nehmen dürfen, hat uns Vater Escobar oben gelehrt.

13) Lessius hat aber bei Allem dem noch eine Art von Gewissenhaftigkeit und fordert sie auch von seinen geistlichen Patienten. Man darf nach seiner obigen Erklärung für eine böse Handlung sich taxenmäßig bezahlen lassen und den Preis als rechtmäßiges Gut behalten. „Aber, sagt er, den Preis vor der begangenen Missethat nehmen oder geben, ist Sünde, aber ihn nehmen oder geben nach derselben, ist keine Sünde."[159]) Molina und Escobar sagen dasselbe.[160])

14) Filliuccius ist in dieser Hinsicht der Patron aller schönen Sünderinnen, welche ihre Gunstbezeugungen heimlich spenden. Ganz ernsthaft sagt er: „Einer heimlichen Hure ist man im Gewissen verpflichtet den Preis zu bezahlen, mit viel größerem Grunde, als einer öffentlichen. Denn die heimliche Preisgebung des Körpers durch jene ist mehr werth, als die öffentliche dieser. Auch ist kein positives Gesetz da, welches sie des Preises unfähig erkläre. Dasselbe gilt von dem Preise, den man einer Jungfrau, einer Verehlichten, einer Nonne (also auch diese) und jeder Anderen versprochen hat. Bei Allen waltet ein und derselbe Grund.[161]) Ist der gute Filliuccius nicht ein sehr galanter Casuist?

15) Auch Tamburini behandelt in seiner Erklärung der zehn Gebote diesen Gegenstand und fragt: Was und wie viel ist das Weib für den Gebrauch ihres Körpers zu begehren berechtigt? Bei solchen Fragen, die den Preis dieser Sache zu bestimmen suchen, ist nach Betracht aller Umstände, namentlich des Standes, der Schönheit, des Alters, der Ehrbarkeit (?), des Rufes, die allgemeine Antwort zu geben: Die Ehrbare und Niemandem Lästige verdient mehr, als die Jedermann im Wege Liegende. . . . . Freilich wird aber durch diese Antwort Niemand befriedigt, der eine bestimmte Entscheidung wünscht.

Einige unterscheiden, ob von einer Lohnhure oder von einer

---

158) Lessius L. II. c. 14. d. 18. n. 52. 159) ibid. 160) Escob. Tr. III. Ex. 2. n. 138. p. 356. 161) Filliuc. Tr. 31. c. 9. n. 231.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ehrbaren Frau die Rede sei. Die Lohnhure (Lugo B. 1. von der Gerechtigkeit 18. Abth. 3. c. 47.) kann mit Recht weder mehr verlangen noch fordern, als sie von den Uebrigen zu begehren pflegt; denn das ist nichts Anderes, als Kauf und Verkauf zwischen ihr und ihrem Buhlen. Sie gibt ihren Körper zum Gebrauche her, und jener zahlt ihr den Preis. Da nun die richtige Bedingung des Kaufpreises fordert, daß der Preis derjenige sei, der gewöhnlich dafür gilt, so ist es auch hier nicht anders. Wenn daher die Lohnhure sich für eine ehrbare Person ausgibt, die sie doch nach meiner Ansicht nicht ist, oder wenn sie vorgibt, sie erhalte einen hohen Lohn von Anderen, und sie erhält merklich mehr, so muß sie das, was sie zu viel bekommen hat, erstatten; wenn anders nicht aus den Umständen hervorgeht, daß dieß ein freiwilliges Geschenk des Buhlen war. Dieß gilt auch von Versprechungen, die zu groß sein können, worüber nachzusehen, was ich beim Eide gesagt habe.

Eine ehrbare Frau aber kann fordern und nehmen, so viel sie nur will. Grund ist, weil hier und bei ähnlichen Dingen, bei welchen kein bestimmter oder allgemeiner Preis feststeht, um so hohen Preis verkauft werden kann, als der Verkäufer den Verkaufsgegenstand anschlägt; ein ehrbares Mädchen aber kann ihre Ehre nach dem höchsten Preise ansetzen und verkaufen. Hieraus siehst du, daß die Lohnhure, von welcher oben die Rede war, beim Anfange ihres Gewerbes einen höheren Preis fordern kann, den Preis aber, so sie gleich das erstemal feststellte, darf sie später nicht mehr erhöhen; denn sonst würde sie sich überschätzt und in zu hohem Preise verkauft haben. So redet Lugo. Ich gestehe, diese Untersuchung ist sehr einleuchtend. So ist es auch mit Dingen, die nicht zur Nahrung und Kleidung des Leibes gehören, welche man zu jedem unbestimmten Preise als sein Eigenthum verkaufen kann, z. B. den Falken, Jagdhund, Edelstein kannst du zu jedem Preise, den du erhalten kannst, verkaufen; denn dieß sind Liebhabereien, nicht Dinge der Nothdurft. Sa, in seinem Beweise gegen Lugo, schließt auf diese Weise. Nun aber sollte dieß nicht auch von der Hure gelten, die den thätlichen Gebrauch ihres Körpers, das einmal hier niedriger, das anderemal dort theuerer anbringen kann? Sollte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr dieß nicht etwa gestattet sein, ohne sie eines Betruges zu bezüchtigen? [162])

16) Escobar fragt: Wann ist Jemand, der einem Anderen zu schaden räth, zum Ersatze verbunden? Antwort: Wenn der Schaden wesentlich aus dem gegebenen Rathe entstanden ist. Wenn er aber ohnehin doch erfolgen wird, und der Rath nur die Art und Weise in Hinsicht auf Zeit und Ort bestimmt, z. B., wenn man einem Diebe, der durch's Fenster steigen will, die Leiter hält, und er auch ohnedieß hineinsteigen würde, so ist man zum Ersatze nicht verpflichtet. So Laymann." [163])

17) Ein Sohn hat im Namen seines Vaters, ein Diener im Namen seines Herrn einen Schaden zugefügt, welchen der Vater und der Herr nach der That gut heißen: sind sie zum Ersatze verpflichtet? Nein, weil sie nicht die eigentlichen Urheber des Schadens gewesen. Lessius. [164])

18) Jemand besitzt eine Sache mit gutem Glauben, aber bei genauerer Prüfung neigt er sich doch zu der Ueberzeugung, daß die Sache ihm nicht gehöre; muß er sie zurückgeben? Antwort: Conink (ein doctor gravis) verpflichtet ihn, etwas davon zurückzugeben, nach Lust und Neigung. Aber Palaus glaubt, er sei zu Nichts verpflichtet, weil der wirkliche Besitz alle Gegengründe, die nicht ganz überzeugen, überwiegt." [165])

19) Wenn Jemand, der mit gutem Glauben besitzt, versäumt hat, die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu erforschen, und dieses wegen dieser Nachlässigkeit später nicht mehr kann? Palaus glaubt, daß er zu Nichts verpflichtet sei, obwohl er des Fehlers der Nachlässigkeit sich schuldig gemacht hat; weil er erstens im wirklichen Besitze ist, den er mit gutem Glauben angetreten; zweitens, weil es ja nicht klar ist, daß seine Nachlässigkeit dem Anderen einen Schaden zugefügt hat." [166]) Welch' eine Sophisterei!

20) Jemand hat in gutem Glauben Geld angenommen, was ihm nicht zukommt, und es unter sein anderes Geld gemischt; muß er es zurückgeben, wenn der Eigenthümer es for-

---

162) I. 7. c. 5. §. 3. n. 23. 24. 25. 163) Escob. l. c, n. 93. p. 348. 164) Escob. l. c. n. 101. p. 349. 165) ibid. n. 105. p. 349. 166) ibid. n. 106. p. 350.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dert? Antwort: Lessius behauptet es; aber Vasquez (ein doctor gravissimus) läugnet es; weil er nicht dazu verbunden sei wegen des unrechtmäßigen Empfanges, da er es bona fide angenommen; auch nicht in Ansehung des Geldes selbst, da er es durch Vermengung mit dem seinigen zu seinem eigenen gemacht hat; endlich ist er ja auch in keinem Falle reicher geworden." [167]) Vasquez setzt nämlich voraus, daß sich der Empfänger hier bloß in der Person geirrt hat; schuldig ist man ihm das unrechtmäßig eingenommene Geld, aber der ist es ihm nicht schuldig, der es ihm bezahlt hat. Aber die Schurkerei in der Ansicht des gottseligen Vaters ist mit Händen zu greifen; es bedarf dazu keines jesuitischen Scharfsinnes, sondern nur des Rechtsgefühles.

21) Ferner erlaubt Escobar mit Mündeln, die das gesetzmäßige Alter von 10 Jahren haben, Verträge einzugehen, Handel zu treiben, ohne Verpflichtung des Ersatzes, wenn sie betrogen oder übervortheilt sind. Nicht das Gewissen könne hier zur Wiedererstattung verpflichten, wohl aber das bürgerliche Gesetz. Weil aber auch die entgegengesetzte Meinung wahrscheinlich sei, so wird dagegen auch dem Mündel gestattet, dem Betrüger die Sachen, worum er ihn geprellt hat, wieder zu entwenden, wenn es schwer hält, ihn durch's Gericht zum Ersatze anzuhalten, Nach Tanner und Laymann. [168]) Welch' eine allen Sinn für Recht und Sittlichkeit ertödtende Moral!

22) „Jemand hat eine Sache gefunden, zu der sich kein Herr meldet: was muß er thun? Nach eingeführtem Gebrauche muß sie den Armen gegeben werden. Aber nach der probabeln Meinung Anderer kann der Finder sie für sich selbst behalten, wiewohl er reich ist. Denn vor dem Rechte ist Unbekanntsein des Herrn, oder herrenlos sein, einerlei." [169])

23) Nach Escobar ist ein Mörder, oder der Jemanden verstümmelt, zwar verpflichtet die Kosten der Krankheit oder der Wunde, nicht aber des Begräbnisses zu ersetzen, noch auch sonstigen Schaden, der zufällig aus seiner That entsteht. [170])

24) Derselbe fragt: „Wenn ein Mörder voraussieht, daß

---

167) Escob. etc. n. 107. 168) ibid. n. 108. 169) ibid. n. 102. p. 349. 170) Escob. l. c. n. 123. p. 353.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Mord einem Unschuldigen zur Last gelegt werde, ist er verbunden, diesem den daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen? Antwort: Nein, weil dieser Schaden mit dem Morde nur zufällig verbunden ist. Daher wird der Mörder nicht durch die Gerechtigkeit, sondern durch die Liebe verpflichtet sein, vorsichtig zu Werke zu gehen. Nach Lessius." [171]) Nicht wahr, eine echt christliche Gesinnung; als wenn das erste Gebot der Liebe nicht Gerechtigkeit wäre? Jene herzlosen casuistischen Formalitäten.

25) Lessius bringt diese Ansicht des Escobar gleich in einen allgemeinen Grundsatz, indem er sagt: „Wenn Jemand das Recht zu einer Handlung hat, woraus einem Dritten gewöhnlich Schaden erwächst, so ist er nach dem Gebote der Liebe verbunden, sich der Handlung zu enthalten, wenn es ohne gleichen Nachtheil geschehen kann, nicht aber nach dem Gebote der Gerechtigkeit, so daß er zur Ersetzung des daraus erfolgenden Schadens verbunden wäre; weil, wer sich seines Rechtes bedient, kein Unrecht thut. [172]) Wenn also ein Reicher ohne Noth und Veranlassung einem wenig begüterten, redlichen Manne ein Capital aufkündigt und ihn durch gerichtliche Beitreibung ruinirt, von Haus und Hof treibt, mit seiner Familie in Noth und Unglück bringt: der handelt nach des Jesuiten Lehre nicht ungerecht, sondern nur lieblos." Welchen Begriff mochten die ehrwürdigen Väter wohl von der Gerechtigkeit haben, die doch in dem Natur- und göttlichen Gesetze so klar ausgedrückt ist: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch keinem Andern?

26) „Jemand kann eine Sache von geringerem Werthe nicht erstatten, ohne Verlust einer Sache von größerem Werthe; er hat z. B. eine Summe Geldes gestohlen, die Erstattung würde seine Ehre gefährden? Muß er erstatten? Antwort: Keineswegs, weil ein bedeutender Verlust der Ehre mit Geld gar nicht in Vergleichung gebracht werden kann. So Sa." [173]) Er behält also die Ehre sammt dem Gelde, was freilich am pro-

170) Vergl. Busenbaum L. III. Tr. 5. Artic. 3. n. 3. p. 372. 171) Escob. etc. n. 123. 172) Lessius l. c. dub. 16. n. 114. 173) Escob. ibid. n. 140. p. 356.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sitabelsten ist. Wahrlich, der fromme Escobar hat sich um die löbliche Zunft der Diebe sehr verdient gemacht.

28) „Jemand hat gestohlen, was man ihm auf sein Bitten freiwillig würde gegeben haben; ist er zum Ersatze verpflichtet? Antwort. Sa behauptet: nein." [174]) Und damit Punctum.

29) „Ich habe das Haus meines Nachbars niedergerissen, wodurch eine Feuersbrunst an das meinige gekommen wäre, bin ich ihm eine Vergütung schuldig? Nein, wenn ich dem Verluste meines Hauses nicht anders vorbeugen konnte." [175])

30) „Jemand, der eine Sache mit gutem Glauben besitzt, beginnt am Ende über die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu zweifeln und neigt sich zu dem Glauben, die Sache sei nicht sein Eigenthum, muß er sie zurückgeben? Nein, weil er keine Gründe hat, die ihm eine hinreichende Ueberzeugung verschaffen; daher ist bei einem solchen Zweifel der Besitz entscheidend. Nach Vasquez. Späterhin aber meldet sich der rechtmäßige Eigenthümer, muß er zurückerstatten? Antwort: Keinesweges, wenn er die Sache nicht mehr hat und er nicht reicher geworden ist. Nach Vasquez." [176])

31) „Ich verhindere, daß Jemand eine Erbschaft, ein Amt, eine Pfründe bekommt, wann bin ich zur Schadloshaltung verpflichtet? Antwort. Vasquez sagt, wenn ich es durch Gewalt oder Betrug verhindert habe. Ich bin aber, nach Lessius, nicht zum Ersatze verbunden, wenn ich Bitten, Schmeicheleien oder Bestechungen angewandt habe, um Jemanden zu bewegen, einem Anderen eine Erbschaft, ein Amt, eine Pfründe nicht zu geben; weil jene Mittel der Freiheit keinen Abbruch thun und Keinem ein Unrecht zufügen. Wer daher durch eine Lüge verhindert, daß Petrus dem Johannes ein Almosen gibt, indem er sagt, dieser sei nicht arm, muß Ersatz leisten." [177])

32) „Jemand sieht, daß ein Anderer irriger Weise für das bestraft wird, was er selbst gethan hat, und schweigt: ist er verpflichtet irgend einen Ersatz für die verlorene Ehre des Nächsten zu leisten? Antwort: Sa entscheidet nach dem Navarra, er sei

---

174) Escob. etc. n. 143. 175) ibid. n. 146. 176) ibid. n. 153. p. 357. 177) ibid. n. 160. p. 358.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht verpflichtet. Ich (Escobar) möchte hinzufügen, er sei nur dann nicht verpflichtet, wenn er nicht ohne schwere Gefahr der Schande oder körperlichen Strafe den unschuldigen Nächsten befreien kann." [178]) Welche Blüthe christlicher Liebe und Gerechtigkeit!

33) „Jemand dingt einen Soldaten, einen Nachbar durchzuprügeln, seine Scheune in Brand zu stecken, weil er von ihm beleidigt ist. Wenn nun der Soldat den Schaden nicht ersetzt, so fragt sich, ob der, so ihn zu der Unthat angestiftet hat, dazu verpflichtet ist? Vater Bauny, der die Frage aufwirft, sagt: Ich halte dafür, daß er nicht verpflichtet ist. Denn Niemand ist zur Wiederstattung verbunden, als wer die Gerechtigkeit verletzt: verletzt man aber wohl die Gerechtigkeit, wenn man Jemanden um eine Gefälligkeit bittet? (einen durchzuprügeln oder ihm das Haus anzuzünden.) Denn wie sehr man ihm auch mit Bitten zusetzt, ihm bleibt noch immer die freie Macht, ja oder nein zu sagen. Er mag nun einwilligen oder nicht, er handelt immer nach seinem Willen; er thut es nur aus Güte, Gefälligkeit und Höflichkeit, ohne allen Zwang. Wenn also der Soldat den Schaden nicht ersetzt, so kann man den Anderen, auf dessen Bitten er den Schaden und das Uebel dem Unschuldigen zugefügt hat, zum Ersatze nicht verpflichten." [179]) Welch eine teuflische Lehre!

IX. Von den Richtern, welche sich bestechen lassen.

Wir haben schon im Allgemeinen oben gesagt, daß die Casuisten die Geschenke, welche ein Richter für einen ungerechten Richterspruch annimmt, unter die rechtmäßigen Erwerbungen zählen. [180]) Nach solchen Vorerklärungen wird es nicht mehr auffallend erscheinen, wenn die frommen Väter auch dem Richter erlaubten, sich bestechen zu lassen.

1) Escobar sagt: „Angestellte Richter können von den Parteien Geschenke an Speise und Trank annehmen, und zwar

178) Escob. etc. n. 169. p. 359. Vergl. über den gesammten Gegenstand auch Busenb. de restitutione, wo des Verderbten auf jeder Seite genug vorkommt. 179) Banny. Summa peccatorum. c. 13. 180) Siehe das vorige Capitel. n. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf